

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin
An den Deutschen Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

per E-Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes

Bearbeitungsstand: 21.02.2024

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

18.04.2024

Sehr geehrter Herr Stellvertretender Vorsitzender Castellucci,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat,

hiermit nehmen wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des
Bundespolizeigesetzes Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit rund
7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der
Branche. Er repräsentiert damit rund 80 % aller organisierten Übersetzerinnen,
Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher¹ in Deutschland. Im BDÜ sind
ausschließlich Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer
organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese
nachgewiesen haben, ungefähr 90 % sind selbstständig tätig. Bei allen politischen
Positionen und Forderungen trägt der Verband nicht nur den eigenen Mitgliedern
und dem Berufsstand als Gesamtheit Rechnung, sondern bezieht auch die
gesellschaftliche Verantwortung und den Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit von
Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern ein.

Ziel des Gesetzesvorhabens der Bundesregierung ist es „[d]ie besonderen
Fähigkeiten und die herausragende Stellung der Bundespolizei [...], an ihren
Kernkompetenzen und Bedarfen orientiert, gezielt [zu stärken] und an die
technische Entwicklung sowie an die aktuellen sicherheitspolitischen
Herausforderungen und Gefahrenlagen [anzupassen]“. Dazu soll das

¹ Auf die Bezeichnung Sprachmittler(-in/nen) als translationswissenschaftlicher Überbegriff für
Übersetzen und Dolmetschen wird hier aufgrund des Framings als nicht professionelles Dolmetschen
bewusst verzichtet, um Eindeutigkeit herzustellen.

Bundespolizeigesetz (BPolG) nicht nur neu strukturiert, sondern umfassend überarbeitet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf die **Kommunikation zwischen der Bundespolizei (BPOL) und Menschen, die (noch) nicht bzw. nicht mehr ausreichend Deutsch beherrschen**, (Gespräche, Vernehmungen, Befragungen, Razzien, Gefährderansprache, Rückführung) sowie auf **fremdsprachige Kommunikationssituationen, deren Inhalt für die Bundespolizei zugänglich gemacht werden soll**

(Telekommunikationsüberwachung, TKÜ). Entsprechend werden Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer unter anderem in den Bereichen Grenzschutz und -fahndung, Schleusungswesen, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Organisierte Kriminalität und im Opferschutz beauftragt. Darüber hinaus kommen sie bei der Kooperation der BPOL mit den Behörden anderer Länder in Einsatz.

Es war uns seit 1994 – Jahr, seit dem der Großteil des aktuell geltenden BPolG unverändert gilt – leider nicht möglich, eine umfassende Rechtsgrundlage für die derzeit ausgeübte Verwaltungspraxis der BPOL zum Einsatz von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern zu ergründen. Dies und die bisherige Praxis vor Ort (Beauftragungsprozesse, Vertrags- und Einsatzbedingungen) deuten jedoch darauf hin, dass es eine solche nicht gibt. Jedenfalls gibt es kein eigenes Gesetz, das das Dolmetschen und Übersetzen im Auftrag des Staates über alle Ressorts oder föderalen Ebenen hinweg regelt. In bestimmten Anwendungsfällen kommen bei der BPOL Regelungen aus anderen Bereichen (Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft, Asyl) zum Tragen, die aktuelle Situation kommt einem Flickenteppich mit großen Löchern gleich. Daher bietet diese umfassende Überarbeitung des BPolG endlich die Gelegenheit, im parlamentarischen Verfahren auch den **Einsatz von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern im Anwendungsbereich der BPOL grundsätzlich zu regeln, um Qualität und damit Rechtssicherheit wie Effizienz zu steigern. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags der Regierungs- wie auch der Oppositionsfractionen tragen dafür eine große Verantwortung.**

Es ist unverzichtbar, dass bei dieser umfassenden Überarbeitung des BPolG auch das Übersetzen und Dolmetschen mit allen zum Thema gehörenden Aspekten eingefügt wird. Diese sind:

1. **Verankerung des Einsatzes von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern**
2. **Verankerung von Qualifikationsanforderungen an Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer analog zu GDolmG**
3. **Verankerung der Vergütung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern nach § 8 JVEG**
4. **Beschaffung durch eine zentrale Stelle bundesweit**

5. **Schutz von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern**
6. **Verankerung von Sicherheitsüberprüfungen von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern**

Erläuterungen

Grundlage für die oben aufgelisteten und im folgenden ausgeführten Punkte sind Analogien zu bzw. die Harmonisierung mit bestehenden Gesetzen, die den Einsatz von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern in anderen Bereichen (insbesondere der Justiz) regeln. Parallelstrukturen werden somit vermieden, was nicht nur Auswirkung auf die Effizienz von BPol, Gerichten und Behörden hat, sondern auch auf die Ausbildung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern.

1. Verankerung des Einsatzes von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern

Diese Verankerung kann analog zu bestehenden Gesetzen, etwa § 187 GVG, § 23 Abs. 1 VwVfG oder § 17 Abs. 1 AsylG, formuliert werden. Das Dolmetschen und Übersetzen in der Kommunikation mit Verdächtigen bzw. Beschuldigten, aber auch mit Zeugen und Opfern/Geschädigten dient der Rechtsstaatlichkeit und Durchsetzung des Rechtsanspruchs von Verdächtigen bzw. Beschuldigten auf ein faires Verfahren durch die ausdrückliche Nennung auch im BPolG.

2. Verankerung von Qualifikationsanforderungen an Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

Für das Erbringen vollständiger und genauer Übersetzungen und Verdolmetschungen reicht eine (tatsächliche oder vermutete) Zweisprachigkeit nicht aus. Nach den gängigen translationswissenschaftlichen Kompetenzmodellen² sind die für die Tätigkeit des Übersetzens und Dolmetschens grundsätzlich notwendige Kompetenzen:

- Sprach- und Kulturkompetenz in beiden Sprachen (inkl. unterschiedlicher Sprachregister und Dialekte)
- Fach- und Recherchekompetenz (bezogen auf die Inhalte des zu übertragenden Textes, mündlich wie schriftlich)
- Transferkompetenz (präzise Übertragung aus der einen in die andere Sprache unter Wahrung der Kommunikationsabsicht und Anwendung entsprechender Strategien)

² Eine Literaturliste stellen wir auf Wunsch gern zusammen.

- Technikkompetenz (technische Hilfsmittel zur Unterstützung beim Sprachtransfer)
- Kommunikations- und Sozialkompetenz (die je nach Kontext und Situation unterschiedlich notwendig sind)
- Textkompetenz (Beherrschung von Textsortenkonventionen)

Zur kompetenten Berufsausübung werden – neben weiteren Kompetenzen z. B. zur Freiberuflichkeit – immer auch eine berufsethische Fundierung sowie das entsprechende Rollenverständnis genannt.

Für den Einsatz in der Justiz ist nach jahrzehntelangen Forderungen des BDÜ (und der kleineren Verbände für beeidigte Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer in den Bundesländern) und nach einem sich über Jahre hinziehenden Gesetzgebungsprozess das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) verabschiedet worden (in Kraft seit 01.01.2023, Ende der Übergangsfrist für Erneuerung einer bestehenden Beeidigung 31.12.2026). Damit wurden die stark unterschiedlichen Anforderungen für die allgemeine Beeidigung, die bis dahin in den Bundesländern galten und sich teils über die Jahre verändert haben, bundesweit und auf hohem Niveau vereinheitlicht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 und § 4).

Im Zuge der laufenden Umstrukturierung des Beschaffungswesens bei den Bundespolizeidirektionen (BPD) werden nun (teils?) erstmalig Qualifikationsnachweise von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern angefordert. Man sei überrascht, wie wenige bereits Gelistete keinerlei Nachweis erbringen könnten.

Zur Qualitätssicherung von Übersetzungen und Verdolmetschungen sollte die BPOL ab 2027 ausschließlich solche Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer beauftragen, die nach GDolmG allgemein beeidigt sind bzw. ihre Qualifikation analog dazu nachgewiesen haben.

3. Verankerung der Vergütung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern nach § 8 JVEG

Für die Vergütung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern durch die BPOL gibt es noch keine gesetzliche Regelung. So liegen die Honorarsätze aktuell deutlich unterhalb der JVEG-Sätze. Reisekosten werden selten voll, mal pauschal, mal gar nicht erstattet, was insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit Seltenen Sprachen und entsprechend weiten Anreisen trifft. So können Freiberuflerinnen und Freiberufler nicht wirtschaften, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Attraktivität der BPOL als Auftraggeber. Dies wird in den kommenden Jahren aufgrund des demographischen Wandels, der natürlich auch die Sprachmittlungsbranche trifft, stärkere Auswirkungen haben.

Die Gerichte entschädigen Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Die

Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern verweisen ebenfalls direkt oder über das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz auf das JVEG (§ 23 Abs. 2 VwVfG). Auch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher werden in allen Settings nach JVEG vergütet (§ 17 SGB I i. V. m. § 5 KHV und diverse andere Landesgesetzgebungen/-regelungen). Es erschließt sich logisch nicht, warum die BPOL bei der Beauftragung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern durch den Bund eine Ausnahme bilden sollen (vgl. Überblick in unserem Positionspapier zu § 14 JVEG/„Honorardumping“, abrufbar unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Honorarfolgen_JVEG14_2022.pdf). Eine Konkurrenz um qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Justiz (s. 2. Verankerung von Qualifikationsanforderungen) ist zu vermeiden. Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sind auch bei der BPOL nach § 8 JVEG zu vergüten.

4. Beschaffung durch eine zentrale Stelle bundesweit

Die noch nicht abgeschlossenen Reformprozesse in der BPOL haben bei der Beschaffung – also auch bei der Zulassung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern für eine selbstständige Tätigkeit bei der BPOL – unter anderem Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung zum Ziel. Dennoch wird auch in Zukunft jede BPD einzelnen Bewerbungen von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern prüfen, zulassen und listen. Zur besseren Kooperation unter den BPD werden die einzelnen Listen/Datenbanken den anderen BPD an einer zentralen Stelle zugänglich gemacht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat die Praxis der dezentralen Zulassung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern bereits vor Jahren hinter sich gelassen. In der Justiz werden allgemein Beeidigte in einer zentralen öffentlich zugänglichen Datenbank geführt, die im Zuge der GDolmG-Umsetzung umfassend aktualisiert wird. Im Vergleich erscheint die Vorgehensweise der BPOL anachronistisch und blendet die schon jetzt in vielen Branchen und auch im Öffentlichen Dienst massiv zu spürenden und sich weiter verstärkenden Auswirkungen des demographischen Wandels aus. Wenn Anforderungen an und Vergütung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern bei der BPOL an die der Justiz angeglichen werden, so kann ab 2027 auch auf die Datenbank, die unter www.justiz-dolmetscher.de abgerufen werden kann, zurückgegriffen werden, ergänzt durch nicht öffentlich zugängliche Merkmale bei den einzelnen Einträgen (vgl. 5.a) Schutz und 6. Verankerung von Sicherheitsüberprüfungen).

5. Schutz von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern

Der Schutzbegriff kann weit gefasst oder unterschiedlich interpretiert werden. Für den BDÜ stehen dabei zwei unterschiedliche Aspekte der Gesundheitsgefährdung im Vordergrund.

a) Schutz vor Angriffen von Kriminellen

Einschüchterung, Bedrohung von und Angriffe auf Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. der Versuch mögen nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie kommen aber vor – zur Häufigkeit liegen uns keine Daten, aber Erzählungen und Medienberichte vor. Unabhängig von der tatsächlichen Lage wird dieses Risiko aufgrund der exponierten Stellung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern als gegeben wahrgenommen und hält ohne Schutzmaßnahmen Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer davon ab, für Strafverfolgungsbehörden tätig zu werden. Auch die für Justiz zuständigen Ressorts in den Bundesländern sind der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage keinen ausreichenden Schutz bietet, weshalb die 94. Justizministerkonferenz die Bitte an das Bundesjustizministerium richtete, einen Regelungsvorschlag zur Verbesserung vorzulegen (s. <https://bdue.de/aktuell/news-detail/justizministerkonferenz-fordert-bundesweite-regelungen-zum-schutz-von-dolmetschern>). Entsprechende Regelungen müssen auch für die Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer gelten, die für die BPOL und andere Polizeien tätig sind.

Je nach Arbeitsprozessen, Bereich, Setting und Fall sind unterschiedliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Für bestimmte Einsätze wie Festnahmen, Durchsuchungen oder Razzien soll stellvertretend ein Beispiel genannt werden: Für die beteiligten Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen die gleichen Schutzvorkehrungen getroffen werden wie für die Einsatzkräfte – z. B. das verbindliche Tragen einer schusssicheren Weste. Zudem müssen die dafür ausgebildeten Polizisten den Einsatzort als erste betreten und dürfen nicht Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Kommunikation vorschicken – das Dolmetschen ist auch von einer geschützten Position direkt hinter ihnen möglich. Für die Gefährdung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern müssen alle Ebenen und Angehörige der BPOL sensibilisiert sein und Schutzmaßnahmen einfordern bzw. durchsetzen.

Darüber hinaus sind nicht nur Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die aufgrund ihrer freiberuflichen Tätigkeit überwiegend von ihrer Privatadresse aus agieren, sondern auch deren Angehörige oder weitere Mitbewohnerinnen und Mitbewohner (potenziell oder tatsächlich) gefährdet. Für die Erfassung in Protokollen müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ihren vollständigen Namen angeben, auch bei bestätigten Übersetzungen ist der Name angeführt – die Ermittlung einer Adresse ist im Internetzeitalter eine Sache von Sekunden. Daher sollten Dolmetscherinnen und Dolmetscher wie Polizisten und

zukünftig auch Angehörige der BPOL über eine Nummer identifiziert werden. Dies ist beim BAMF bereits seit einigen Jahren der Fall und hat sich als praktikabel und rechtssicher erwiesen.

b) Schutz der Hörgesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Über Videokonferenzplattformen geführte Gespräche sind in unterschiedlichen Berufs- und Lebensbereichen Alltag. Zum sog. Ferndolmetschen zählt auch das Telefondolmetschen, bei der BPOL sind auch TKÜ und Abhören in Echtzeit wie zeitversetzt zu erfassen.

Erkenntnisse aus anderen Bereichen, insbesondere dem Dolmetschdienst des Europäischen Parlaments, legen nahe, dass dabei die Hörgesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern gefährdet und teils beeinträchtigt wird. Daher sind verschiedene Bedingungen, die sich auf praktische Erfahrungen sowie auf Forschungsergebnisse stützen, für die erforderliche Qualität der Dolmetschleistungen und zum Arbeitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend zu erfüllen. Nur so können rechtssichere Verfahren gewährleistet und die Gesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten bleiben.

Diese Bedingungen betreffen die technische Ausstattung für die Übertragung von Ton und Bild gemäß der einschlägigen Normen wie auch die Anwendung dieser Ausstattung. Darüber hinaus ändern sich Gesprächsdynamiken und folglich auch die Gesprächssteuerung, Pausenzeiten, beim Simultandolmetschen die Länge der Intervalle vor einem Dolmetscherwechsel, der Umgang mit dem Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken sowie die Mandantengespräche von Anwälten. Hierzu sind eine Reihe von technischen, organisatorischen und Verhaltensmaßnahmen zu berücksichtigen, wozu wir auf die ausführliche Darstellung und Erläuterung in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, Abschnitt II, verweisen, abrufbar unter

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_Stellungnahme_Gesetz_entwurf_BMJ_Weitere_Digitalisierung_2023.pdf.

Während Selbstständige selbst für Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich sind – was in der Entscheidung für oder gegen einen Auftraggeber mündet –, ist für Angestellte der Arbeit- bzw. Dienstgeber dafür verantwortlich. Unabhängig vom Arbeitsstatus sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor Beeinträchtigungen der Hörgesundheit zu schützen.

6. Verankerung von Sicherheitsüberprüfungen von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern

Eine Sicherheitsüberprüfung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, die eine zentrale Stelle in der Kommunikation ausüben und so auch über wesentliche Informationen zu Strukturen und



Ermittlungen verfügen, dient weniger dem behördlichen Eigenschutz, vielmehr dem Schutz von Ermittlungen und dem Schutz der fremdsprachigen Personen, mit denen die Bundespolizei kommuniziert. Beispiele politisch-ideologischer Unterwanderung unseres Berufsstandes finden sich in der Presse.

Die Sicherheitsüberprüfung sollte in regelmäßigen zu definierenden Zeitabständen wiederholt werden, soweit dies sinnvoll und praktikabel ist und analogen Regelungen anderer Berufsgruppen entspricht.

Der BDÜ e.V. steht für das Gesetzgebungsverfahren wie für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norma Keßler
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung